



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Gemeinde Nestelbach bei Graz
Dorfplatz 2
8302 Nestelbach bei Graz

➔ Referat Umwelt- und Agrarwesen

Wasserrecht

Verhandlungsleiter/in:
Dr. Helmut Krenn
Tel.: +43 (316) 7075-600
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_umwelt_und_agrarwesen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

24.03.2021

GZ: BHGU-326524/2020-5

Ggst.: Erich Hödl, Nestelbach bei Graz; Errichtung einer Brücke,
wasserrechtliche Bewilligung - Kundmachung



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Mit Eingabe vom 28.12.2020 hat Herr Erich Hödl um wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung einer Brücke über die Stiefing auf den Gst.-Nrn. 386/2 und 853/1, KG 63211 Edelsgrub, angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: vor dem Gemeindeamt Nestelbach bei Graz mit anschließendem Ortsaugenschein

Datum:

Montag, 12.04.2021

Zeit:

09:00 Uhr

Verhandlungsleiter:

Dr. Helmut Krenn

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger:

DI Stefan Kienzl

- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Aufgrund der aktuellen Situation (COVID-19) werden auch schriftlich vorgebrachte Einwendungen von anwesenden Parteien im Zuge der mündlichen Verhandlung akzeptiert!

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

Sämtliche relevante Unterlagen

Sie können in Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

| | |
|---|------------------------------|
| Ort: Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz | |
| Zeit: Montag – Freitag von 8 – 12:30 Uhr | Stiege/Stock/Zimmer Nr. |
| Dienstag von 8 – 15 Uhr | 3. Stock, Zi.-Nr. 337 |

Es wird um vorherige telefonische Anmeldung und Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 0316-7075-600) ersucht! Bitte tragen Sie eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske), wenn Sie ins Amt kommen.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde
- durch Verlautbarung

kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen

Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

| | |
|---|------------------------------|
| Ort: Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz | |
| Zeit: Montag – Freitag von 8 – 12:30 Uhr | Stiege/Stock/Zimmer Nr. |
| Dienstag von 8 – 15 Uhr | 3. Stock, Zi.-Nr. 337 |

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, in der geltenden Fassung
§§ 38, 98, und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F.

Bei Teilnahme an der mündlichen Verhandlung ist eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) zu tragen!

Auf ausreichend Sicherheitsabstand ist zu achten!

Der Bezirkshauptmann i. V.

Dr. Helmut Krenn
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Amtstafel im Haus, zwecks öffentlicher Bekanntmachung durch Anschlag in der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung (ohne Personen- und Adressdaten)
2. Erich Hödl, Edelsgrub 58a, 8302 Nestelbach bei Graz, mit Zustellnachweis (RSb)
3. Gemeinde Nestelbach bei Graz, Dorfplatz 2, 8302 Nestelbach bei Graz, mit dem Ersuchen, eine Kundmachung (ohne Personen- und Adressdaten!) an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen. Diese Kundmachung ist, mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehen, bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben oder nach Abnahme der BH-GU zu übermitteln. Die Kundmachung (ohne Personen- und Adressdaten!) kann auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden.
4. Amt der Stmk. Landesregierung, Abt. 14, als Postadresse für den Landeshauptmann von Steiermark, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Wartingergasse 43, 8010 Graz
5. Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, z. Hd. Herrn DI Stefan Kienzl, Bahnhofgürtel 77, 8020 Graz, zwecks Entsendung eines Sachverständigen, unter Anschluss der Einreichunterlagen
6. Erwin Hartweger, Bahnhofgürtel 85/2.OG/269, 8020 Graz, zur Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung (ohne Personen- und Adressdaten) bis zum Verhandlungstage und der Bitte um Bestätigung der Durchführung, per E-Mail